

Entwurf 0/3

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem JobCenter Pankow

der Agentur für Arbeit Berlin Nord

den Abteilungen Kultur, Wirtschaft und öffentliche Ordnung

und

Jugend, Schule und Sport im Bezirksamt Pankow von Berlin

sowie der

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport / Schulaufsicht Pankow

„FÖRDESYSTEM U 25“

Präambel

Das JobCenter Pankow U 25, das Arbeitsmarktpartnerteam U 25 Pankow der Agentur für Arbeit Berlin Nord, die Wirtschaftsförderung Pankow, das Jugendamt Pankow sowie die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport / Schulaufsicht Pankow bilden gemeinsam und partnerschaftlich das „Fördersystem U 25“ zur beruflichen Integration Jugendlicher und junger Volljähriger Jahren im Bezirk Pankow von Berlin.

Hauptziel ist, günstige Voraussetzungen für die berufliche Integration für die Jugendlichen und jungen Volljährigen aus dem Bezirk Pankow zu schaffen. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Existenz über Ausbildung oder Arbeit zu sichern.

Wir wollen gemeinsam:

- möglichst allen Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 25 Jahren in Pankow eine Berufs- und Zukunftsperspektiven eröffnen,

- Jugendlichen und jungen Volljährigen unter größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Interessen und ihrer realistischen Fähigkeiten die Unterstützung anbieten, die sie für die berufliche Integration benötigen.

Handlungsleitend für die Zusammenarbeit ist die Förderung der Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Im Sinne des gemeinsamen Ziels bringen die fünf Partner ihre unterschiedlichen Kompetenzen ein. Die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen definieren den spezifischen Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben.

Die Partner verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz in der Zusammenarbeit.

Ziel ist:

- o Bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung Jugendlicher und junger Volljähriger aufzubauen und
- o die Vorhaben miteinander abzustimmen, um Doppel- bzw. Mehrfachstrukturen zu vermeiden.
- o Präventive Gesichtspunkte sollen Beachtung finden.
- o Beratungs- und Leistungsvernetzungen sollen insbesondere in Schnittstellenbereichen eruiert, mit einander abgestimmt und eingerichtet werden.

Dazu wird im Einzelnen folgende Gremienstruktur eingerichtet:

2.1. Führungsebene

Ziel: Sicherstellung der systemübergreifenden Kooperation

Inhalte/Themen/Funktion:

- Festlegung von systemübergreifenden Entwicklungsschwerpunkten,
- Gegenseitige Information zu aktuellen (insbesondere politischen, rechtlichen und organisatorischen) Entwicklungen und zu aktuellen Planungen und Vorhaben,
- Beauftragung von themenbezogenen Arbeitsgruppen und Verabschiedung der Arbeitsergebnisse,
- Abstimmung über die Themen der Jugendkonferenzen.

Zusammensetzung:

Geschäftsführung JobCenter Pankow,
Geschäftsleitung / Bereichsleitung der Agentur für Arbeit Berlin Nord,
Schulaufsicht Außenstelle Pankow
Leitung der Abteilung Kultur, Wirtschaft und öffentliche Ordnung,
Leitung der Abteilung Jugend, Schule und Sport

Weitere Beteiligte:

Leitung JobCenter Pankow U25, ggf. Fachbereich Eingliederungsleistungen,
Leitung des Arbeitsmarktpartnerteams Pankow der Agentur für Arbeit Berlin Nord,

Leitung Arbeitsmarktpartner team U25 der Agentur für Arbeit Berlin Nord,
Leitung der Wirtschaftsförderung,
Jugendamtsdirektor(in), Jugendhilfeplanung.

Turnus: zweimal im Jahr und bei Bedarf

2.2 Planungsebene und Mittleres Management

Ziel

- 1) Regelmäßige Abstimmung des Bedarfs und der Angebote,
- 2) Weiterentwicklung des „Fördersystems U 25“.

Inhalte / Themen / Funktion:

Zu 1)

- Austausch und Abgleich der Bedarfssituation Jugendlicher und junger Volljähriger im Übergang Schule Beruf,
- Auswertung der Unterstützungsangebote für Beratung und Eingliederung,
- Auswertung der Zusammenarbeit der vier Institutionen,
- Definition von Handlungsnotwendigkeiten,
- Vorbereitung der Besprechungen auf der Geschäfts- bzw. Leitungsführungsebene.

Zu 2)

- Bearbeitung von Themen und Aufgabenstellungen aus der Steuerungsrunde Grundsatzthemen (siehe 2.1),
- Klärungen in Verfahrensfragen.

Zusammensetzung:

Leitung JobCenter Pankow U 25,
Leitung Arbeitsmarktpartner team U25 der Agentur für Arbeit Berlin Nord U 25, ggf.
Fachbereich Eingliederungsleistungen,
Leitung der Wirtschaftsförderung,
Jugendhilfeplanung ggf. Fachcontrolling Jugendberufshilfe.
SchulleiterInnen ausgewählter Schulen

Weitere Beteiligte:

Weitere Fachkräfte der vier Institutionen bzw. aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf.

Turnus: zu 1) Dreimal im Jahr zur Abstimmung der Angebote, kurzfristige Sitzungen bei Einführung neuer Bundes-, Landes- und kommunale Programme,
zu 2) je nach Bedarf zur Erarbeitung der Themenstellungen.

2.3 Mitarbeiterebene

Ziel: Intensivierung der Zusammenarbeit

Inhalte / Themen / Funktion:

- Persönliches Kennenlernen / persönlicher Kontakt ,
- Gegenseitiger Informationsaustausch,
- Bedarfsbeschreibung,
- Auswertung der Zusammenarbeit,
- Zusammenarbeit im Einzelfall unter den geltenden datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Zusammensetzung:

Persönliche Ansprechpartner/innen des JobCenters Pankow U 25,
Arbeitsmarktpartner team U25 / Berufsberater/innen und Vermittler/innen,
Jugendberater/innen des Jugendamtes (Fachbereich 1 und 4).
LehrerInnen für Berufsorientierung

Weitere Beteiligte:

Weitere Fachkräfte der vier Institutionen bzw. aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf.

Turnus: Zweimal im Jahr und bei Bedarf gemeinsame Dienstbesprechungen.

3. Verfahren für die Kooperation in der Einzelfallberatung

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit in der Einzelfallberatung steht die bestmögliche Förderung der Jugendlichen und jungen Volljährigen. Hierfür können die Beraterinnen und Berater der vier Partnerinstitutionen unter Beachtung der rechtlichen Zuständigkeiten und des gesetzlichen Auftrages die spezifischen Kompetenzen der jeweils anderen Institutionen ergänzend nutzen.

Kommt es im Einzelfall zu unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen und wird keine Einigung zwischen den Beraterinnen und Beratern der beteiligten Institutionen erzielt, entscheidet die zuständige Führungskraft.

3.1 JobCenter U 25 - Arbeitsmarktpartner team U 25

Grundsätzlich gilt: besucht ein Kunde eine Schule, ist die Erstanlaufstelle das Arbeitsmarktpartner team Pankow U 25 der Agentur für Arbeit Berlin Nord – unabhängig von einem Leistungsbezug.

Bei ALG-II-Empfängerinnen und -Empfängern, die keine Schule mehr besuchen, ist die Erstanlaufstelle das JobCenter.

Die gegenseitige Information zwischen Berufsberater/innen und Fallmanager/innen wird durch eine interne Kooperation geregelt.

3.2 JobCenter U 25 – Jugendamt

Das Jugendamt wird zuständig bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die über die Leistungen des § 16 (2) SGB II hinaus persönliche Beratung und Begleitung benötigen. In diesem Fall entsteht eine doppelte Zuständigkeit. Je nach Bedarf des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen sind unter Wahrung des Datenschutzes enge Absprachen zwischen den jeweiligen Fallverantwortlichen zu treffen. Insbesondere eignen sich hier Hilfekonferenzen nach § 36 SGB VIII.

Sobald die persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (bzw. Fallmanagerinnen und Fallmanager) in der Beratung einen erhöhten Hilfe- bzw. Betreuungsbedarf feststellen, stellen sie den Kontakt zwischen der/m Jugendlichen und jungen Volljährigen und dem Jugendamt her.

Sobald bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die vom Jugendamt beraten werden, Leistungen des JobCenters in Frage kommen, informieren die Jugendberater/innen des Jugendamtes das Fallmanagement des JobCenters möglichst umgehend. Eine entsprechende fachliche Übergabe unter datenrechtlichen Bestimmungen findet mit dem Fallmanagement des JobCenters statt. Es eignen sich hier je nach Einzelfall kurze fachliche Stellungnahmen oder aber auch Hilfekonferenzen nach § 36 SGB VIII.

3.3 Arbeitsmarktpartner team U 25 – Jugendamt

1. Sobald bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die vom Jugendamt beraten werden, Leistungen der Agentur für Arbeit in Frage kommen, informieren die Jugendberater/innen des Jugendamtes das Arbeitsmarktpartner team U 25 möglichst umgehend. Damit wird erreicht, dass der/die bisherige Ansprechpartner/in des Arbeitsmarktpartner teams wieder eingeschaltet werden kann und somit die Kontinuität der Beratung gesichert wird oder aber ein Erstkontakt zum Arbeitsmarktpartner team hergestellt wird.
2. Für Jugendliche und junge Volljährige, die durch das Jugendamt beraten werden und Kontakt zum Arbeitsmarktpartner team in Anspruch nehmen wollen, benennt das Arbeitsmarktpartner team mindestens zwei Berater/innen die als Kontaktpersonen für das Jugendamt zur Verfügung stehen. Das Jugendamt wird regelmäßig über die Sprechzeiten dieser Berater/innen informiert, so dass die JugendberaterInnen sich direkt mit ihnen in Verbindung setzen können. Gleichermäßen benennt das Jugendamt ihre Ansprechpartner/innen und die Sprechzeiten der Jugendberatungshäuser.
3. Die Entscheidung darüber, welches Förderprogramm der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung von Neigung, persönlicher und sozialer Voraussetzungen für die/den Jugendliche/n geeignet und realisierbar ist, obliegt dem Arbeitsmarktpartner team. Vorstellungen zu „passenden“ Förderungen werden im Zweifelsfall zwischen den Fachkräften der beiden Einrichtungen diskutiert, nicht

jedoch mit und vor den Jugendlichen und jungen Volljährigen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen, die für die beteiligten Institutionen gelten, zu berücksichtigen.

4. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, für die Angebote nach dem SGB III nicht in Frage kommen, weil sie arbeitsmarktfremd sind, die Fördervoraussetzungen der Agentur für Arbeit nicht (mehr) erfüllen und/oder die einen höheren Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung haben, können die Berater/innen des Arbeitsmarktpartnerteams auf die Angebote der Jugendberatungshäuser zurück greifen. Dazu gehören hauptsächlich Jugendliche und junge Volljährige, die für sich keine berufliche Perspektive erarbeiten konnten und/oder eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) abgebrochen haben bzw. bei denen im Vorfeld bereits ein Misserfolg zu erwarten ist. Bei diesen Jugendlichen und jungen Volljährigen setzen sich die Berater/innen des Arbeitsmarktpartnerteams mit den Jugendberater/innen des Jugendamtes in Verbindung und stellen einen Kontakt zwischen Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen und dem Jugendamt her.

3.4. JobCenter U 25 – Arbeitsmarktpartnerteam U 25 - Schulen der Region Pankow

Die für Berufsorientierung verantwortlichen LehrerInnen bereiten gemeinsam mit den für die Berufsberatung verantwortlichen MitarbeiterInnen der Agentur für Arbeit bzw. der JobCenter die individuelle Berufsberatung in der Schule vor. Das betrifft die inhaltliche Vorbereitung der SchülerInnen durch die LehrerInnen, die Absicherung eines reibungslosen organisatorischen Ablaufes durch die Schulleitungen und die Beratung der schulfremden BerufsberaterInnen durch die LehrerInnen hinsichtlich der Kompetenzentwicklung der SchülerInnen.

Die BerufsberaterInnen können nach erforderlicher Rücksprache der LehrerInnen mit den Eltern der betreffenden SchülerInnen unter den geltenden datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Gutachten von den LehrerInnen anfordern. Das betrifft insbesondere die SchülerInnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen und SchülerInnen mit mangelnder Eigenständigkeit und Motivation. Die Berufsberatung dieser SchülerInnen sollte weiterhin durch besonders ausgebildete Reha-BeraterInnen erfolgen.

Die drei Partner entwickeln gemeinsame Projekte effektiver Berufsberatung und führen sie zusammen durch. Dabei werden auch freie Träger der Jugendhilfe einbezogen, die die individuelle Betreuung in der Schulzeit auch im Übergang ins Berufsleben fortsetzen.

Die Vereinbarung gilt zunächst für drei Jahr. Sie soll dann auf ihre Wirksamkeit geprüft und gegebenenfalls modifiziert fortgeführt werden.

Frau Röhlinger-Schulz
Leiterin Agentur für Arbeit Berlin Nord

Herr Hieb (**evtl. Trägervertretung**)
Geschäftsführer JobCenter Pankow

Frau Nehring-Venus
Bezirksstadträtin Abteilung Kultur, Wirtschaft
und öffentliche Ordnung

Frau Keil
Bezirksstadträtin Abteilung Jugend, Schule und
Sport

Frau Geschwandtner
Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport /
Schulaufsicht Pankow

Gesetzlicher Auftrag / Aufgaben

SGB II

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verwirklicht das Prinzip des Förderns und Forderns.

Jugendlichen und jungen Volljährigen sollen umgehend Möglichkeiten eröffnet werden, in Ausbildung, Arbeit, Praktika oder Zusatzjobs mit Qualifizierungsanteilen vermittelt zu werden.

Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen das Fallmanagement und die Analyse der persönlichen Situation des Kunden (Jugendlichen und jungen Volljährigen). Unter Mithilfe aller Möglichkeiten (definiert im § 16 SGB II) und mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung wird der Weg eingeschlagen, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen. Es wird sowohl Maßnahmen geben, in die Jugendliche und junge Volljährige eingewiesen werden können, die analog zu den Leistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind, als auch individuelle Eingliederungsleistungen, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden.

Anspruch auf diese Leistungen haben alle Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II).

SGB III

Im Rahmen des SGB III werden alle Jugendlichen und jungen Volljährigen betreut, die entweder eine Ausbildung machen wollen oder die ohne Ausbildung bisher gearbeitet und keinen Anspruch auf ALG II haben.

Berufsberatung und Berufsorientierung ist ein originärer Anspruch nach dem SGB III der allen (auch ALG II-Bezieher/innen) verbindlich zusteht. Der Bereich Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) und die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind ebenfalls Leistungen nach dem SGB III.

Bei Leistungen wie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Bewerbungskosten im Rahmen der Unterstützung von Beratung und Vermittlung (UBV) und Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) ist die Agentur für Arbeit auch für nicht ALG II-Empfänger/innen zuständig. Bei ALG II-Empfänger/innen werden diese Leistungen vom JobCenter erbracht.

SGB VIII

Arbeitsweltbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buch Sozialgesetzbuches (SGB VIII) erbracht. Sie können auch als Hilfe zur Erziehung nach 27,3 SGB V III und als Hilfe für junge Volljährige nach § 41,2 SGB VIII in Verbindung mit § 13,2 SGB VIII (Jugendberufshilfe) ausgereicht werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können der oben benannten Zielgruppe angeboten werden, wenn das nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendberufshilfe nach § 13,2 SGB VIII ist gegenüber Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III nachrangig.

Aufgaben der Wirtschaftsförderung

Das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Optimierung von Investitionen zum Erhalt und/oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist eines der zentralen kommunalen Themen der Wirtschaftsförderung.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Beratung bei Existenzgründungen,
- Ansprechpartner für gewerbliche Ansiedlungen/Vermietungen,
- Verwaltungslotse (z. B. bei bauplanungsrechtlichen Verfahren),
- Infostelle für diverse bezirkliche Gewerbedaten,
- Fördermittelberatungen,
- Vermittlung von Gewerbeflächen und Gewerberäumen,
- Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen,
- Kontaktvermittlung für Unternehmen zu Behörden und Institutionen,
- Kontaktvermittlung in der Verwaltung,
- Beteiligung bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete und der entsprechenden Infrastruktur,
- Informationsaustausch mit der Wirtschaft für Unternehmer, Investoren und alle Interessierten,
- Unterstützung und Begleitung bei Ansiedlungsvorhaben,
- EU-Förderung,
- Netzwerkschaffung und Ansprechpartner für Unternehmen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften, Gewerbevereine, über- und untergeordnete Behörden, Fachabteilungen des Bezirksamtes, Kreditinstitute und viele anderen.

Aufgaben der Schulen

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322)

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung

(7) Die allgemein bildende Schule führt in die Arbeits- und Berufswelt ein und trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.